Auszug aus dem Hochschulführer der Uni Frankfurt 1967

DIE JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT

VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER UNIVERSITÄT

Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre Organe unter der Aufsicht des Ministers.

Der Rektor

Oberste Amtsperson und Repräsentant der Universität ist der Rektor. In seinem amtlichen Wirkungskreis gebührt ihm das Prädikat „Magnifizenz". Er leitet die akademische Selbstverwaltung nach den Beschlüssen des Senats und des Konzils. Der Rektor wird alljährlich in der ersten Juliwoche auf ein Jahr vom Konzil aus dem Kreis der ordentlichen Professoren gewählt und tritt – nach Bestätigung durch den Minister – am 15. Oktober sein Amt an. Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorats findet am Anfang des Wintersemesters statt. Der aus dem Amt scheidende Rektor wird Prorektor, d. h. Stellvertreter des amtierenden Rektors.

Der Senat

Das Zentralorgan der akademischen Selbstverwaltung der Universität ist der Senat. Er tritt während des Semesters in der Regel monatlich einmal zusammen. Ihm gehören der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor, der Universitätsrat, die Dekane der fünf Fakultäten und die Wahlsenatoren an. Der Universitätsrat ist ein auf Vorschlag des Senats vom Minister berufener Jurist, der die Anklage in studentischen Disziplinarangelegenheiten vertritt. Wahlsenatoren sind je ein von jeder Fakultät aus ihrer Mitte zu wählender ordentlicher Professor und zwei Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung werden der Kurator, der Vorsitzende und ein Vertreter des Rats der Abt. f. Erziehungswissenschaften sowie Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme zugezogen.

Das Konzil

Das Konzil, dessen Hauptaufgabe die Rektorwahl ist, dem aber auch die Beschlußfassung über Änderungen der Universitätssatzung obliegt, besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und so vielen Vertretern der Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, daß deren Gesamtzahl die Hälfte der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht übersteigt.

Die Fakultäten

Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität hat fünf Fakultäten: die Rechtswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Naturwissenschaftliche und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät. An der Spitze jeder Fakultät steht ein aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählter Dekan. Die Fakultäten sind für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Lehrgebiet verantwortlich. Sie haben das Recht, im Namen der Universität akademische Grade nach Maßgabe ihrer Promotions- und Prüfungsordnungen zu verleihen. Sie wirken bei der Besetzung der Professuren dadurch mit, daß sie dem Kultusminister eine Vorschlagsliste mit drei Namen einreichen. Nach den Bestimmungen ihrer Habilitationsordnungen können die Fakultäten im Habilitationsverfahren jungen Wissenschaftlern die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach und damit die Stellung eines Privatdozenten übertragen.

Die Vermögensverwaltung der Universität liegt in den Händen des Großen Rates, des Kuratoriums und des Kurators.

Der Große Rat

Dem Großen Rat gehören an: der Kultusminister, der Finanzminister und drei weitere Vertreter des Landes Hessen; der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, zwei vom Magistrat und zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt gewählte Mitglieder; zehn Mitglieder, die von den Stiftern der Universität gewählt werden; der Rektor und der Prorektor sowie – mit beratender Stimme – die fünf Dekane, ein ständiger Vertreter des Lehrkörpers und der Kuratur. Der Große Rat stellt den Haushaltsplan fest und befindet über den An- und Verkauf von Grundstücken und über die Bauvorhaben.

Das Kuratorium

Mitglieder des Kuratoriums sind der Kultusminister und zwei weitere Vertreter des Landes Hessen, der Oberbürgermeister und zwei weitere Vertreter der Stadt Frankfurt, drei Vertreter der Stifter, der Rektor, der Prorektor, ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers und – mit beratender Stimme – der Kurator. Das Kuratorium hat die Verwaltung der Universität in Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu führen, den Kurator zu überwachen, die der Zuständigkeit des Großen Rates unterliegenden Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen und dem Großen Rat alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

Der Kurator

Der Kurator ist der Geschäftsführer des Kuratoriums. Er wird auf Vorschlag des Großen Rates von dem Kultusminister ernannt und von dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt vereidigt. Er ist Beamter der Universität und vertritt die Universität in Vermögensangelegenheiten.

DIE AKADEMISCHE DISZIPLINARGEWALT

Zur Wahrung von Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter ihren Studenten hat die Universität das Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen. Sie verfährt dabei nach dem Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten vom 29. Mai 1879 (Preußische Gesetzsammlung 1879, S. 389) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. 1962, S. 21).

Nach diesem Gesetz sind Disziplinarstrafen auszusprechen:

1) wenn Studenten gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarischer Strafen erlassen sind
2) wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden
3) wenn sie Handlungen begehen, durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen
4) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zweck des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

Disziplinarstrafen sind:

1) Verweis
2) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit
3) Androhung der Entfernung von der Universität Frankfurt
4) Entfernung von der Universität Frankfurt
5) Ausschluß von dem Universitätsstudium schlechthin.

Verweise können vom Rektor, schwerere Strafen nur vom Senat der Universität ausgesprochen werden. Der Universitätsrat führt die Ermittlungen und vertritt die Anklage.

Alte Universität